VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Vervielfältigung aus dem Liegenschaftskataster und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 1980)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Barnstorf , den 20.08.1980

(L.S.)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

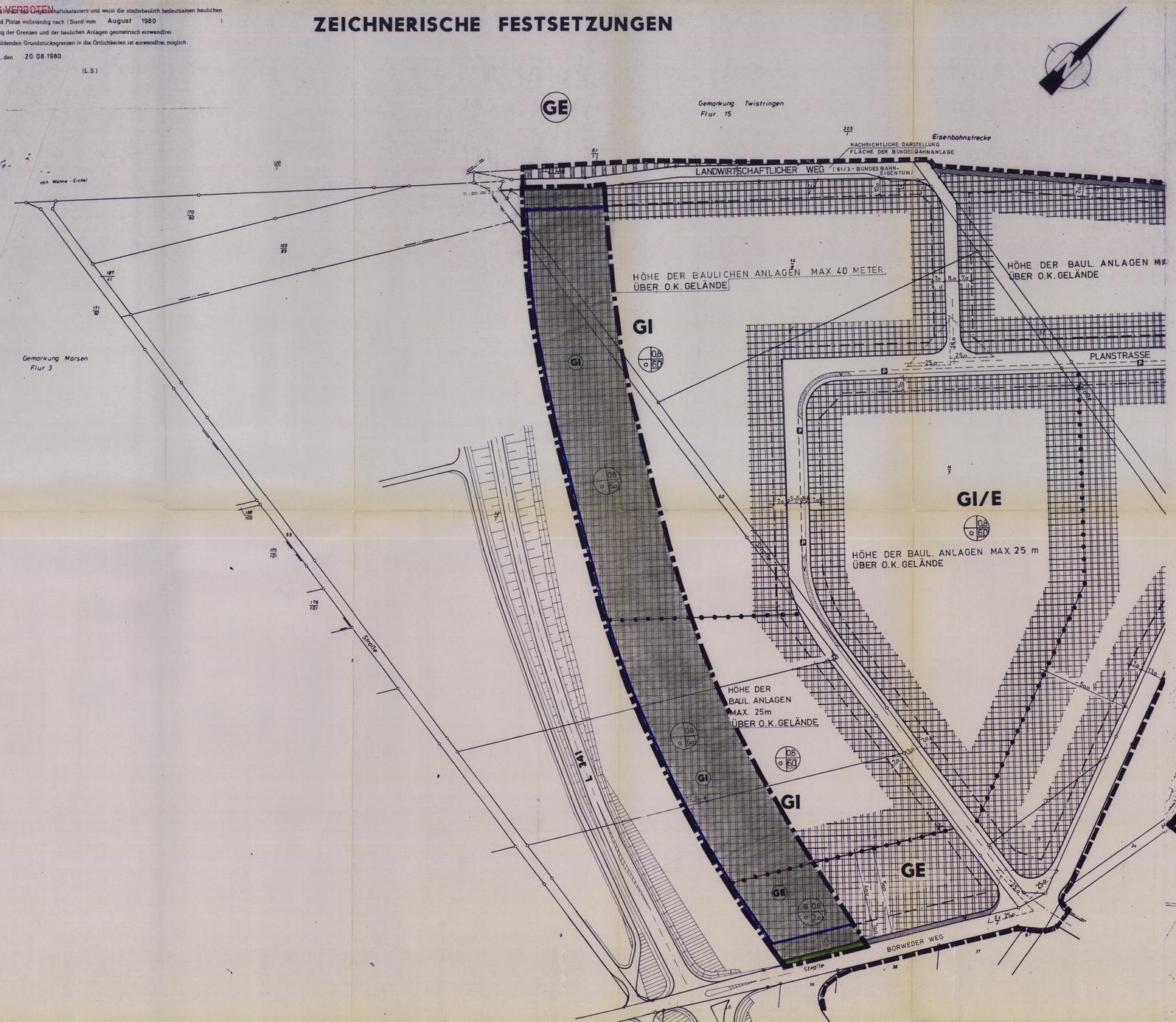

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIET

GI — INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
(BM BAUMASSENZAHL)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

V — VERKEHRSGRÜN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

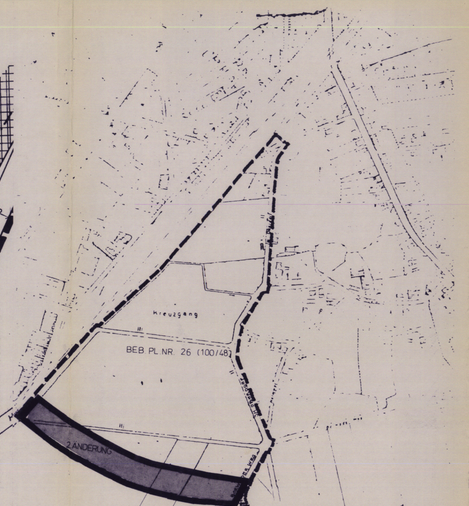

NORD
M 1:5000

ÜBERSICHTSPLAN ZUM BEB.-PLAN NR. 26/100/48
2. ÄNDERUNG

DER STADT TWISTRINGEN

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN
DIESE ÄNDERUNG NR.2
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/48) "GEWERBE U. INDUSTRIEGEBIET SCHARRENDORF"
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. Juni 1995

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG VON FOLGENDEN FESTSETZUNGEN:

a. DIE ANZAHL DER GESCHOSSE IM GE-GEBIET UM +1 GESCHOSS.

b. SCHORNSTEINE SIND VON DER HÖHENBEGRENZUNG AUSGENOMMEN.

2. AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IN DEN GE- UND GI-GEBIETEN SIND JE 1000m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIND. 5 HOCHWACHSENE HEIMISCHE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 20. Juni 1995 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

2. ÄNDERUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100 /48)

(VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB)

"GEWERBEGEBIET - U. INDUSTRIEGEBIET SCHARRENDORF"

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. Juni 1995 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR. 2 BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1996

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 08. Nov. 1995 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1996

STADTDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS §13 BAUGB AM 20. Juni 1995 DURCH DEN RAT DER STADT TWISTRINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1996

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS §12 BAUGB AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. Nov. 1995

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1996

STADTDIREKTOR

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

URSCHRIFT

BEARBEITET
02.08.1994

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU – PLANUNG
49078 OSNABRÜCK-HOHENHUNSER STR. 16-TEL. 050 66/97